BUND DER OSNABRÜCKER SCHÜTZEN e.V.

INFORMATIONSBLATT

WAFFENRECHT | PFLICHTEN DES VEREINSVORSTANDS

Pflichten und Verantwortung des Präsidenten / 1. Vorsitzenden eines Schützenvereins · Stand: 08.11.2026

Wer trägt welche Verantwortung?

Der Präsident oder 1. Vorsitzende trägt im Rahmen seiner Aufgaben Verantwortung dafür, dass der Schießbetrieb im Verein sicher und nach den gesetzlichen Vorschriften organisiert ist. Dazu gehören klare Zuständigkeiten, ausreichend qualifizierte Aufsichtspersonen und die Einhaltung der Sicherheitsregeln.
Während des Schießens überwachen die eingeteilten Aufsichtspersonen unmittelbar den Betrieb. Der Inhaber der Schießstättenerlaubnis ist für die Betreiberpflichten verantwortlich; für erlaubnispflichtige Vereinswaffen gibt es eine gegenüber der Waffenbehörde benannte verantwortliche Person.
Der Vorsitzende muss diese Aufgaben nicht persönlich ausführen und ist nicht automatisch für Fehler anderer verantwortlich. Werden ihm aber erhebliche Gefahren oder Verstöße bekannt, muss er im Rahmen seiner Zuständigkeit tätig werden und auf Abhilfe hinwirken.

01 Schießstätte und zulässiger Schießbetrieb

- **Erlaubnis (§ 27 WaffG):** Für den Betrieb und wesentliche Änderungen einer Schießstätte ist grundsätzlich eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Die Schießstättenerlaubnis und ihre Auflagen sind einzuhalten.
- **Versicherung (§ 27 Abs. 1 WaffG):** Erforderlich sind insbesondere mindestens 1 Mio. € Haftpflichtdeckung (Personen-/Sachschäden pauschal) sowie die vorgeschriebene Unfallversicherung für mitwirkende Personen (mindestens 10.000 € Todesfall und 100.000 € Invaliditätsfall).
- **Sicherheitsprüfung (§ 27a WaffG):** Vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen; danach grundsätzlich alle 4 Jahre bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen, bei ausschließlich erlaubnisfreien Waffen höchstens alle 6 Jahre. Behördliche Betriebsuntersagungen sind strikt zu beachten.
- **Schießen (§ 9 AWaffV):** Nur im Rahmen der Standzulassung und der dort zulässigen Schießübungen; der Betreiber muss die Voraussetzungen überwachen. Beim sportlichen Schießen gilt die genehmigte BKV-Sportordnung.

02 Verantwortliche Aufsicht und Jugendschutz

- **Aufsichtsorganisation (§ 10 AWaffV):** Für den Schießbetrieb muss eine ausreichende Zahl verantwortlicher, sachkundiger Aufsichtspersonen (mindestens 18 Jahre) eingesetzt sein. Ohne ausreichende Aufsicht darf der Betrieb nicht beginnen oder weiterlaufen.
- **Anzeige oder Registrierung (§ 10 Abs. 2–3 AWaffV):** Grundsätzlich ist eine Anzeige bei der Behörde vorgesehen. Bei Beauftragung durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Verbandes genügt die gesetzliche Vereinsregistrierung: Sachkunde und gegebenenfalls Jugendeignung prüfen, dokumentieren und Nachweis ausstellen; dieser ist bei der Aufsicht mitzuführen.
- **Aufsichtspflichten (§ 11 AWaffV):** Die eingesetzte Aufsicht beaufsichtigt das Schießen ständig, verhindert vermeidbare Gefahren und muss erforderlichenfalls das Schießen oder den Aufenthalt untersagen. Ausnahme: Eine zur Aufsicht befähigte Person darf allein auf dem Stand ohne weitere Aufsicht schießen (§ 11 Abs. 3 AWaffV).
- **Minderjährige (§ 27 Abs. 3–4 WaffG):** Druckluftwaffen grundsätzlich ab 12 Jahren; bestimmte Kleinkaliberwaffen und Einzelladerflinten ab 14 Jahren. Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Anwesenheit ist erforderlich; besondere Obhut je nach Alter und Waffenart. Für Unterschreitung des Mindestalters ist eine behördliche Ausnahme notwendig.

03 Vereinswaffen, Aufbewahrung und Meldungen

- **Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 WaffG):** Vor der Inbesitznahme von Vereinswaffen ist der Behörde eine geeignete verantwortliche Person zu benennen; diese muss nicht Vorsitzender sein. Ihr Ausscheiden oder Wegfall der Voraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen. Binnen 2 Wochen muss eine geeignete Nachfolge benannt werden, sonst ist die Vereins-WBK zu widerrufen.
- **Aufbewahrung (§ 36 WaffG; §§ 13, 14 AWaffV):** Waffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff zu sichern. Der Aufbewahrungsstandard richtet sich nach Art und Anzahl; in Schützenhäusern sind gegebenenfalls behördlich zugelassene Aufbewahrungskonzepte möglich.
- **Abhandenkommen (§ 37b Abs. 3 WaffG):** Der Verlust erlaubnispflichtiger Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden ist unverzüglich nach Feststellung der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.
- **Mitgliederaustritt (§ 15 Abs. 5 WaffG):** Scheidet ein Sportschütze aus, der Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, muss der schießsportliche Verein ihn unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde benennen. Schießsportliche Aktivitäten sind entsprechend den gesetzlichen Nachweispflichten korrekt zu erfassen.

04 Mögliche Konsequenzen bei Verstößen

- **Bußgelder:** Zuwiderhandlungen gegen waffenrechtliche Pflichten können Ordnungswidrigkeiten darstellen, etwa Schießbetrieb ohne ausreichende Aufsicht oder Verstöße gegen zulässige Schießübungen (§ 53 WaffG i. V. m. § 34 AWaffV).
- **Strafrecht:** Bestimmte schwerwiegende Verstöße – beispielsweise unerlaubter Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen oder gravierende Verstöße gegen die Waffenaufbewahrung unter den gesetzlichen Voraussetzungen – können strafbar sein (§ 52 WaffG).
- **Behördliche Maßnahmen:** Möglich sind Auflagen und Untersagungen, die Stilllegung einer unsicheren Schießstätte (§ 27a Abs. 2 WaffG) sowie die Rücknahme bzw. der Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 45 WaffG).
- **Persönliche Verantwortung:** Der Vorsitzende haftet nicht allein wegen seiner Amtsbezeichnung automatisch für jeden Verstoß. Ausschlaggebend sind die jeweilige rechtliche Pflichtstellung, eigenes Verhalten und die gesetzlichen Zurechnungsvoraussetzungen. Erkennt der zuständige Vorstand erhebliche Gefahren, muss er im Rahmen seiner Befugnisse handeln.

Praktische Kontrollpunkte für den Vereinsvorstand

Sind Erlaubnis und Standabnahme aktuell? Ist die Aufsicht je Training organisiert und dokumentiert? Sind Aufsichtsregistrierungen und Jugendnachweise vollständig? Ist die sichere Waffenaufbewahrung geprüft? Funktionieren Meldungen an die Waffenbehörde (Austritte, Wechsel verantwortlicher Personen, Verluste)?

Rechtsgrundlagen (amtliche Fassungen): WaffG §§ 10, 15, 27, 27a, 36, 37b, 45, 52, 53; AWaffV §§ 9–11, 13, 14, 34.
www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/ | www.gesetze-im-internet.de/awaffv/
Hinweis: Allgemeine Vereinsinformation, keine verbindliche Einzelfallprüfung. Maßgeblich sind die konkrete Erlaubnislage und die tatsächliche Verantwortungsverteilung.